



integriert. innovativ. international.



Arbeitsordnung für Fremdfirmen



0	Zweck und Geltungsbereich	3
1	Anerkennung der Arbeitsordnung/ Ausführungsrichtlinien	4
2	Parken/ Zugangsregelungen/ Aufenthalt auf dem Werksgelände	5
2.1	Parken.....	5
2.2	Zugangsregelung zu den Werken	5
2.2.1	Stammwerk Stadtallendorf und Werk Laubach.....	5
2.2.2	Werke Stadtallendorf, Rheinstraße 19, Daimlerstraße und Werk Homberg-Niederofleiden	5
2.2.3	Parkhotel Stadtallendorf.....	5
2.3	Befahren des Werksgeländes	6
2.4	Verhalten und Aufenthalt auf dem Werksgelände	6
2.5	Sachschäden.....	6
2.6	Lieferung bzw. Transport von Material durch Auftragnehmer	7
2.7	Befugnisse des Werkschutzes.....	7
3	Arbeitsplatzeinrichtung und -organisation	8
3.1	Allgemeines	8
3.2	Fahrzeuge, Maschinen, Werkzeuge und sonstige Arbeitsmittel	8
3.3	Schweißen, Schneiden und verwandte Arbeitsverfahren (Heißarbeiten)	8
3.4	Sauberkeit am Arbeitsplatz	9
3.5	Umweltschutz	10
3.5.1	Abfälle	10
3.5.2	Umgang mit wassergefährdenden Stoffen	10
3.5.3	Maßnahmen zum Immissionsschutz bei Fahrzeugverkehr	10
3.6	Sicherung gegen Diebstahl und Verlust	10
4	Arbeitssicherheit	11
4.1	Besondere Gefahren	11
4.1.1	Flüssigeisen.....	11
4.1.2	Feinstaub.....	11
4.1.3	Lärm	11
4.1.4	Herumfliegende Fremdkörper	11
4.1.5	Verkehr.....	12
4.2	Verantwortlichkeit	12
4.3	Zusammenarbeit nach DGUV Vorschrift 1 § 6	13
4.4	Arbeitsschutzvorschriften.....	13
4.5	Erste Hilfe.....	13
4.6	Unfallmeldungen.....	13
4.7	Arbeitsschutzmaßnahmen	14
4.7.1	Allgemein.....	14
4.7.2	Verhalten auf dem Werksgelände	14
4.7.3	Persönliche Schutzausrüstungen.....	14
4.7.4	Schutzrüstungen, Abdeckungen und Abspermaßnahmen.....	14
4.7.5	Gerüste und Leitern	15
4.7.6	Druckgasflaschen	15
4.7.7	Gefahrstoffe	15
4.7.8	Krane, Hebezeuge, Transportgeräte und Flurförderzeuge	16
4.7.9	Arbeiten unter erschwerten Bedingungen	16
4.7.10	Einzelarbeiten mit Gefährdungen.....	17
4.7.11	Alkohol, Medikamente und sonstige Rauschmittel.....	17
4.7.12	Asbest und andere künstliche Mineralfasern.....	17
4.7.13	Gefahren durch Altlasten	17
4.8	Atemschutz.....	18
4.9	Arbeiten an der Eisenbahnanlage.....	18
5	Brandschutz.....	19
5.1	Vorbeugender Brandschutz	19
5.2	Abwehrender Brandschutz.....	19
6	Elektrische Anlagen	20
6.1	Kabel im Erdreich	20
6.2	Freileitungen, Schleifleitungen und E-Betriebsräume.....	20
6.3	Beleuchtung	20
6.4	Elektrische Geräte, Anschlussleitungen und Kabel	20
7	Aufstellen eines Containers.....	21
8	Kontakte	22
8.1	Postanschrift.....	22
8.2	Standort spezifische Kontakte.....	22
8.3	Für das Unternehmen zuständige Stellen	23

0 Zweck und Geltungsbereich

Diese Arbeitsordnung basiert auf Gefährdungsbeurteilungen sowie langjährigen Erfahrungswerten der täglichen Praxis. Die Arbeitsordnung soll den reibungslosen Ablauf aller bei Fritz Winter durchzuführenden Arbeiten unter größtmöglicher Sicherheit für Mitarbeiter und Betrieb gewährleisten. Die Einhaltung der Vorschriften aus den Bereichen Arbeits- und Gesundheitsschutz, Arbeitsmedizin und Umweltschutz zur Vermeidung von Unfällen und Gesundheits- und Umweltgefahren liegt im gemeinsamen Interesse von Fritz Winter, im folgenden Auftraggeber (AG) oder FW genannt und der Fremdfirma, im folgenden als Auftragnehmer (AN) bezeichnet.

Die Arbeitsordnung gilt an allen deutschen Standorten.

Die Arbeitsordnung findet keine Anwendung zu Regelungen des AÜG (Arbeitnehmerüberlassungsgesetz).

Die Fritz Winter Eisengießerei GmbH und Co. KG. hat folgende Standorte

Standort	Standortspezifischen Geltungsbereich
Fritz Winter Eisengießerei GmbH & Co. KG Albert-Schweitzer-Str. 15 35260 Stadtallendorf Deutschland	Entwicklung, Herstellung und Bearbeitung von Gussteilen in den Werkstoffen GJL, GJS und GJV und VARIFER® für die Motor-, Antriebs- und Fahrwerkskomponenten.
Fritz Winter Eisengießerei GmbH & Co. KG Rheinstraße 19 35260 Stadtallendorf Deutschland	Mechanische Bearbeitung und Nachbehandlung von Gussteilen für Fahrwerkskomponenten.
Fritz Winter Eisengießerei GmbH & Co. KG Daimlerstraße 14 35260 Stadtallendorf Deutschland	Entwicklung, Bearbeitung und Nachbehandlung von Gussteilen für Fahrwerkskomponenten.
Fritz Winter Eisengießerei GmbH & Co. KG Industriestraße 1 35315 Homberg Deutschland	Mechanische Bearbeitung und Nachbehandlung von Gussteilen für Motor-, Antriebs- und Fahrwerkskomponenten.
Fritz Winter Eisengießerei GmbH & Co. KG Bürgerweg 1 35321 Laubach Deutschland	Herstellung und Bearbeitung von Gussteilen in den Werkstoffen GJS und GJV für Motor-, Antriebs-, Fahrwerks- und Hydraulikkomponenten.
Ringhotel Parkhotel Stadtallendorf Schillerstraße 1 und 8 35260 Stadtallendorf Deutschland	Hotel und Restaurant Gastronomie / Herstellung von Speisen

1 Anerkennung der Arbeitsordnung/ Ausführungsrichtlinien

Mit Auftragsbestätigung bzw. Aufnahme der Arbeit bei FW, erkennt der Auftragnehmer vorbehaltlos diese Arbeitsordnung, die Ausführungsrichtlinien sowie alle weiteren veröffentlichten Regelungen an und trägt seinen Teil zur Erfüllung dieser bei.

Die aktuell gültigen Fassungen der vorgenannten Dokumente sind im Internet unter <http://www.fritzwinter.de/einkauf/downloads> verfügbar.

Bbeauftragt der Auftragnehmer Subunternehmer oder Zulieferer mit der Durchführung von Teilaufgaben, so hat er die Arbeitsordnung an diese weiterzugeben. Eine nicht erfolgte Weitergabe verantwortet der Hauptauftragnehmer. Nachweise sind dem Auftraggeber vorzulegen.

Regelungen des Auftragsverhältnisses, die inhaltlich von dieser Arbeitsordnung abweichen, gelten nur mit schriftlicher Bestätigung des Auftraggebers.

Jeder tätige AN hat die von ihm eingesetzten Mitarbeiter vor Arbeitsaufnahme über die für sein Personal wesentlichen Bestimmungen dieser Arbeitsordnung zu informieren und durch seine Montageleiter für die Beachtung dieser Bestimmungen zu sorgen.

Der Auftragnehmer hat sicherzustellen, dass seine Mitarbeiter für die Arbeitsaufgabe angemessen ausgebildet und unterwiesen sind sowie die nötige Erfahrung und Kompetenz für die Durchführung des Auftrags besitzen.

Die erforderlichen Qualifikationen sind für alle Mitarbeiter, die bei FW eingesetzt werden, durch die Dokumentation im Sicherheitspass (ISBN 978-3-921744-14-7) nachzuweisen. Jeder Mitarbeiter muss den gültigen Sicherheitspass bei seinem Aufenthalt bei FW bei sich führen und auf Aufforderung jederzeit vorweisen.

Der Auftragnehmer AN übernimmt die Haftung für jeden Schaden, der durch die Nichtbeachtung der vorstehenden Bestimmungen, unseren Beschäftigten oder Dritten unmittelbar oder mittelbar erwächst.

Der Auftragnehmer verpflichtet sich, uns oder Dritten die Betriebsmehrkosten zu erstatten, die uns oder Dritten durch Nichtbeachtung dieser Bestimmungen entstehen.

2 Parken/ Zugangsregelungen/ Aufenthalt auf dem Werksgelände

2.1 Parken

Zum Abstellen der Fahrzeuge stehen Parkplätze an dem jeweiligen Werksgelände zur Verfügung, diese können vom Auftragnehmer genutzt werden. Ein unberechtigtes Parken auf dem Werksgelände ist verboten.

2.2 Zugangsregelung zu den Werken

2.2.1 Stammwerk Stadtallendorf und Werk Laubach

Der Zugang zum Betrieb erfolgt über das Haupttor. Der Pförtner stellt durch Prüfung des Montageauftrages Termin, Umfang und Montageort fest.

Jeder Mitarbeiter des AN hat sich täglich beim Betreten des FW-Werksgeländes über das Besuchererfassungssystem „GateControl“ anzumelden. Die Abreißabschnitte des Ausdrucks sind jederzeit vorweisbar mitzuführen bzw. sichtbar an der Arbeitskleidung zu tragen, sofern der Name und die Firma nicht auf der Arbeitskleidung erkennbar ist.

Bei Ausfall des GateControl hat der verantwortliche Montageleiter beim Betreten des FW-Werksgeländes täglich einen Passierschein auszufüllen, der die folgenden Angaben enthält:

1. Name der Firma
2. Name des Ansprechpartners der Montagefirma
3. Telefon- oder Handynummer
4. Kfz - Kennzeichen (wenn Fahrzeug notwendig ist)
5. Montageort
6. Ansprechpartner von FW
7. Namentliche Auflistung aller Mitarbeiter der Montagefirma.

Die Kommt-/Geht-Zeit wird vom Pförtner eingetragen. Beim Verlassen des Werkes ist der Passierschein unaufgefordert an der Pforte abzugeben.

2.2.2 Werke Stadtallendorf, Rheinstraße 19, Daimlerstraße und Werk Homberg-Niederofleiden

Der Zugang zum Betrieb erfolgt über das Haupttor. Der Auftragnehmer meldet sich über eine Klingel oder telefonisch bei dem jeweiligen Ansprechpartner von FW an.

2.2.3 Parkhotel Stadtallendorf

Der Zugang zum Hotel erfolgt über den Haupteingang. Der Auftragnehmer hat sich an der Rezeption anzumelden.

2.3 Befahren des Werksgeländes

Mit Gasantrieb betriebene Fahrzeuge (PKW, Gabelstapler etc.) sind auf den Werksgeländen Stadtallendorf Stammwerk und Laubach verboten.

Kraftfahrzeuge von Fremdfirmen, soweit es sich nicht um Bau- oder Spezialfahrzeuge handelt, dürfen nur dann das Werksgelände ausnahmsweise befahren oder darin parken, wenn nachweisbar eine Menge an Werkzeugen und Geräten mitgeführt wird, die nicht in Werkzeugtaschen zum Montageplatz transportiert werden kann.

Desweiteren darf das Werkgelände nur zum Be- und Entladen befahren werden. Nach Benachrichtigung der Fachabteilung wird die Einfahrtgenehmigung (Passierschein für Kfz) erteilt, sofern Werkzeug oder Material eingebracht werden. Beim Verlassen des Werkes ist die Einfahrtgenehmigung mit Unterschrift der Fachabteilung abzugeben.

In allen anderen Fällen sind die Parkplätze vor dem Werksgelände zu benutzen. Unnötige Fahrten auf dem Werksgelände (z.B. Fahrten zur Kantine) sind zu unterlassen. Die Hinweise auf dem Ausdruck des GateControl sind zu beachten!

Ist die tägliche Einfahrt für eine längere Zeitdauer erforderlich, so kann eine befristete Dauererlaubnis ausgestellt werden. Diese beantragt die beauftragende Abteilung beim Werkschutzleiter unter Angabe der Dauer und des vorgesehenen Stellplatzes für das Fahrzeug.

Die Fahrzeuge dürfen sich nicht länger als unbedingt nötig auf dem Werksgelände befinden. Die Straßenverkehrsordnung und die Geschwindigkeitsbegrenzungen sowie das generelle Überholverbot sind einzuhalten.

Achtung: Fahrzeuge mit flüssigem Eisen und Schienenfahrzeuge haben vor allen anderen Fahrzeugen Vorfahrt!

Grobe Verunreinigung der Straßen sowie deren Beschädigungen sind durch den Verursacher unverzüglich zu beseitigen.

Für alle Fremdfahrzeuge besteht Haftungsausschluss der Fritz Winter GmbH & Co. KG. Das Betreten des Werksgeländes sowie das Fahren und Parken geschieht auf eigene Gefahr.

Eine Haftung für Schäden - insbesondere von Sachschäden durch Einwirken von Emissionen unseres Produktionsbetriebes - ist ausgeschlossen.

2.4 Verhalten und Aufenthalt auf dem Werksgelände

Grundsätzlich ist das Fotografieren und Filmen auf dem gesamten Werksgelände verboten, dies gilt auch für die entsprechende Benutzung von Fotohandys. Ausnahmegenehmigungen sind beim Auftraggeber zu beantragen.

Besucher dürfen sich nur in Begleitung von FW-Personal auf dem Werksgelände aufhalten. Der Aufenthalt auf dem Werksgelände ist Zulieferern nur zur bestimmungsgemäßen Durchführung der Anlieferung gestattet.

2.5 Sachschäden

Sollte ein Schadensereignis auf dem Werksgelände durch den Auftragnehmer, an dem Eigentum des Auftraggebers bzw. an Eigentum von dritten vorkommen, so ist der Schaden sofort dem jeweiligen Ansprechpartner von FW und dem Werkschutz zu melden.

2.6 Lieferung bzw. Transport von Material durch Auftragnehmer

Alle Lieferungen, Materialien, Geräte, Ersatzteile usw. sind eindeutig sowie augenfällig gekennzeichnet und mit Begleitpapieren - dem Montagefortschritt entsprechend - anzuliefern. Der Empfänger (Kontaktperson der betreffenden Fremdfirma mit Mobilnummer) sowie der Inhalt der Lieferung müssen zweifelsfrei erkennbar sein.

Der Empfänger hat dafür zu sorgen, dass auf dem Werksgelände Transport, Umschlag, Bereitstellung oder Lagerung der Lieferung bestimmungsgemäß erfolgen kann und sachgerecht, ohne unzulässige Gefährdung Dritter, der Anlage und Umgebung durchgeführt wird.

Lieferungen sind dem zuständigen FW-Bereich durch den Lieferanten anzukündigen. Schwertransporte, Bahntransporte und die Anlieferung von Großteilen sind mindestens 24 Stunden vor der Ankunft im Werk beim Auftraggeber telefonisch (s. 8.1 Kontakte) anzumelden.

Weiterhin sind Lieferungen, die nach gesetzlichen Bestimmungen als gefährliche Güter zu deklarieren sind, durch den Bestellenden beim Basislager/Hauptmagazin anzumelden. Die Anlieferungen haben grundsätzlich zwischen 07.00 Uhr und 15.00 Uhr zu erfolgen.

Ersatzteile werden außerhalb der Öffnungszeiten des Eingangslagers über den zuständigen FW-Bereich angeliefert. Die Eingangskontrolle der Reserveteile wird in diesem Fall durch den FW-Bereich vorgenommen.

Der Verkehr auf Zufahrts-, Bau- und Werkstraßen darf durch Bau- und Montagearbeiten nicht behindert werden. Müssen Schwertransporte oder Bau- und Montagearbeiten dies dennoch erforderlich, sind diese vor Beginn rechtzeitig mit dem Auftraggeber abzusprechen.

2.7 Befugnisse des Werkschutzes

Der Werkschutz ist beauftragt, die allgemeinen Hausrechte wahrzunehmen. In Ausübung dieser Hausrechte und in Ausführung von Vorschriften des Arbeits-, Brand- und Umweltschutzes **ist der Werkschutz gegenüber allen im Werk anwesenden Personen weisungsbefugt.**

3 Arbeitsplatzeinrichtung und -organisation

3.1 Allgemeines

Auskunft über die Zuordnung der Tätigkeiten zu den Fachbereichen, die einzelnen Ansprechpartner, die technische Abwicklung und den Arbeitsablauf erteilt die anfordernde Abteilung. Wasser, elektrischer Strom und andere Energieträger werden nur nach Absprache mit der anfordernden Abteilung zur Verfügung gestellt. Störungen sind sofort der zuständigen Betriebsleitung zu melden.

Bei Arbeitsende sind sämtliche Verbraucher von dem Versorgungsnetz (z.B. Druckluft und Elektronik) von FW abzusperren bzw. abzuschalten.

Mit Rücksicht auf die Sicherheit bestehender Anlagen hat die Fremdfirma in jedem Falle vor Arbeitsaufnahme bei der zuständigen Kostenstellenleitung anzufragen, ob besondere Sicherheitsvorkehrungen zu treffen sind. Das gilt insbesondere bei Heiarbeiten (siehe 3.3).

Vor Aufnahme der Arbeit und bei Arbeitsunterbrechungen (auch Pausen) hat sich die Firma oder ihr Beauftragter mit der auftragserteilenden Abteilung zu verstndigen und mit der zustndigen Kostenstelle mndliche, ggf. schriftliche Absprachen zu treffen. Die Beendigung der Arbeiten ist ebenfalls der Kostenstelle und der auftragserteilenden Abteilung zu melden.

3.2 Fahrzeuge, Maschinen, Werkzeuge und sonstige Arbeitsmittel

Die Fremdfirma muss die fr die Ausfhrung des Auftrags typischerweise bentigten Maschinen, Werkzeuge und die Arbeitsmaterialien selbst mitbringen. Fr die Ausfhrung des Auftrags bentigtes Spezialwerkzeug oder Spezialmaterialien knnen nach Absprache gegebenenfalls zur Verfgung gestellt werden. Dabei sind Umfang, Einsatz und bergabe zu dokumentieren.

Fr Flurfrderzeuge, Krane und sonstige Arbeitsmittel ist hierzu das Formular „Vereinbarung ber die leihweise Nutzung FW-eigener Transportmittel“ zu verwenden (s. Anlage).

Die Benutzung von Arbeitsmitteln in der Zentralwerkstatt IH-Z, SC-TE, ist nur nach vorheriger Einweisung durch den Leiter IH/Zentralwerkstatt erlaubt. Die Einweisung eines weisungsbefugten Fremdfirmenvorgesetzten wird dokumentiert.

3.3 Schweien, Schneiden und verwandte Arbeitsverfahren (Heiarbeiten)

Alle Arbeiten mit Schwei- und Schneidbrennern, Ltgerten, Trennscheibengerten oder mit sonstigen Gerten, bei denen offenes Feuer benutzt wird, Funkenflug oder Reibungswrme entstehen kann (Heiarbeiten), drfen nur von Fachkrften und mit der entsprechenden Sorgfalt ausgefhrt werden. Geeignete Lschmittel sind bereit zu halten.

Sollten Feuerlscher fr eine mgliche Brandbekmpfung erforderlich sein, so mssen diese mindestens ein Fassungs-gewicht von 6 Kg besitzen und das Lschmittel muss ein ABC-Pulver sein. Im Betrieb montierte Feuerlscher sind hierfr nicht zu verwenden.

Fr alle Heiarbeiten ist ein Heiarbeits-Genehmigungsschein erforderlich. Dieser wird vom FW-Auftraggeber (Instandhaltungs- oder Planungsabteilung) ausgegeben (Muster s. Anlage). Der Ausfhrende fllt den Genehmigungsschein tglich unter Beachtung der angegebenen Sicherungsmanahmen aus und lsst ihn vom FW-Auftraggeber kontrollieren und gegenzeichnen.

In besonders brand- und explosionsgefährdeten Bereichen (gekennzeichnet mit: „Feuer, offenes Licht und Rauchen verboten! Heißarbeits-Genehmigung erforderlich.“) ist zwingend die zusätzliche Freigabe der Abteilung SC-SU/WBS erforderlich.

Der Aufsichtführende hat die erforderlichen Maßnahmen unter Beachtung der einschlägigen berufsgenossenschaftlichen Vorschriften und Regeln für Sicherheit und Gesundheitsschutz anzuordnen und muss sich von ihrer Durchführung während der Arbeiten überzeugen.

Die Arbeiten dürfen nicht ausgeführt werden, wo brennbare Feststoffe, Flüssigkeiten oder Gase vorhanden sind. Gefäße, Leitungen usw., deren früherer Inhalt nicht einwandfrei als ungefährlich festgestellt werden kann, sind grundsätzlich als solche mit gefährlichem Inhalt zu behandeln.

Während und nach Beendigung der Arbeiten ist vom Auftragnehmer gründlich zu prüfen, ob die in dem Gefahrenbereich liegenden Räume, Gebäudeteile oder sonstigen Gegenstände brennen, schwelen, rauchen oder übermäßig erwärmt sind. Diese Prüfung ist nach Abschluss der Arbeiten mindestens zwei Stunden lang in kürzeren Abständen zu wiederholen.

Mobile Brenngasversorgungsanlagen sind am Arbeitsplatz (enge Räume und sonstige gefährliche Arbeitsstellen ausgenommen) oder in dessen Nähe möglichst im Blickfeld des Arbeitnehmers gut zugänglich aufzustellen. Das Freihalten von Verkehrs- und Rettungswegen ist dabei zu beachten.

Brenngas- und Sauerstoffflaschen sind mit geprüften Flammenrückschlagsicherungen auszurüsten.

Brenngasversorgungsleitungen sind bei Arbeiten in engen Räumen und an entsprechend gefährlichen Arbeitsstellen mit selbsttätig wirkenden Bruchsicherungen zu versehen.

Beim Elektroschweißen ist streng darauf zu achten, dass das Massekabel nur direkt an das zu schweißende Objekt, niemals an beliebige Bauteile angeschlossen werden darf.

Bei Lichtbogenschweißungen oder Schneidarbeiten in engen Räumen aus elektrisch leitfähigen Wänden, unter beengten Verhältnissen und begrenzter Bewegungsfreiheit dürfen grundsätzlich nur Gleichstromschweißumformer/-gleichrichter mit Leerlaufspannung bei Gleichstrom bis 113 V (bei Wechselspannung bis 68 V (Effektivwert 48 V)) und der Kennzeichnung [S] verwendet werden.

Bei Schweißarbeiten über Gitterrosten oder an offenen Bühnen sind unter den Schweißstellen feuerhemmende Abdeckungen anzubringen, die eine Gefährdung durch Funken und Schweißperlen sicher ausschließen (siehe auch Kapitel 5).

Achtung: Eine Gefährdung Dritter, der Anlage oder sonstiger Einrichtungen durch Funkenflug, Schweißperlen etc. ist durch den Ausführenden sicher auszuschließen! Dies gilt mindestens in einem Umkreis von 10 m um die Arbeitsstelle.

3.4 Sauberkeit am Arbeitsplatz

Für die Sauberhaltung der einzelnen Arbeitsplätze ist der Aufsichtführende vor Ort verantwortlich. Bei Schicht- bzw. Arbeitseende ist der Arbeitsplatz im aufgeräumten und sauberen Zustand und mit einer angemessenen Absicherung versehen zu verlassen.

Ablagerungen von Staub und Sand sind feucht zu kehren oder absaugen (Filter der Staubklasse M). Das Ab- bzw. Wegblasen mit Druckluft ist untersagt.

Grobe, vom Auftragnehmer verursachte Verunreinigungen im Arbeitsbereich und auf den Zufahrtstraßen sind von diesem umgehend zu beseitigen. Der Auftragnehmer sorgt in den von ihm benutzten Büro-, Umkleide- und Toilettenräumen für eine angemessene Reinigung. Kommt der Auftragnehmer diesen Verpflichtungen nicht nach, kann der Auftraggeber die erforderlichen Maßnahmen auf dessen Kosten veranlassen.

3.5 Umweltschutz

Der AN trägt durch seinen Umgang mit Anlagen, Geräten, Materialien und Einsatzstoffen dafür Sorge, dass eine Verunreinigung von Boden, Grundwasser oder eine sonstige nachteilige Veränderung der Umwelt im Sinne geltender Gesetze unterbleibt. Alle Arbeiten auf dem Werksgelände von FW sind im Rahmen der einschlägigen Rechtsnormen zum Umweltschutz durchzuführen. Der Auftragnehmer hat vor Aufnahme der Arbeiten selbständig zu prüfen, welche Rechtsnormen einzuhalten sind.

3.5.1 Abfälle

Die ordnungsgemäße Abfallbeseitigung ist mit dem Auftraggeber abzustimmen, besonders bei wassergefährdenden Stoffen.

Der Auftragnehmer ist verpflichtet, hausmüllähnliche Abfälle ausschließlich in die auf dem Werksgelände aufgestellten entsprechend gekennzeichneten Abfallcontainer zu entsorgen.

Sonderabfälle aus dem Eigentum des Auftraggebers werden vom Auftraggeber entsorgt, solche aus dem Eigentum des Auftragnehmers sind von diesem auf eigene Kosten zu entsorgen.

Kommt der Auftragnehmer seiner Verpflichtung zur Abfallbeseitigung nicht nach, kann der Auftraggeber auf Kosten des Auftragnehmers die erforderlichen Maßnahmen veranlassen.

3.5.2 Umgang mit wassergefährdenden Stoffen

Das Betriebsgelände des Auftraggebers liegt in der Trinkwasser-Schutzzone IIIa. Bei dem Umgang mit wassergefährdenden Stoffen ist daher eine Boden- oder Gewässerverunreinigung durch die Verwendung entsprechender Behälter und Sicherungseinrichtungen auszuschließen. Die Bestimmungen der Verordnung über Anlagen zum Umgang mit wassergefährdenden Stoffen (AwSV) sind zu beachten. Das Auslaufen wassergefährdender Stoffe oder Unfälle mit wassergefährdenden Stoffen sind unverzüglich der ständig besetzten Pforte zu melden (s. Kapitel 8.2).

3.5.3 Maßnahmen zum Immissionsschutz bei Fahrzeugverkehr

Die Ver- und Entsorgung per LKW ist an Sonn- und Feiertagen nicht zulässig. Bei Be- oder Entladevorgängen, ist auf eine generelle Staub- und Lärmreduzierung zu achten.

Die Silobefüllung per LKW mit Hilfe von Bordkompressoren ist nur in der **Zeit von 6.00 Uhr bis 22.00 Uhr zulässig**. Das Entspannen der Druckluft im Fahrzeugsilo hat ausschließlich direkt an der Entladestelle auf dem FW-Gelände zu erfolgen, auf dem übrigen Gelände von FW und in der betrieblichen Peripherie ist es nicht gestattet.

Abgetrennte Bereiche -zum Schutz der Nachbarschaft vor Lärm- dürfen zur Nachtzeit sowie an Sonn- und Feiertagen nicht befahren werden.

3.6 Sicherung gegen Diebstahl und Verlust

Der Auftragnehmer ist verpflichtet, ausreichende Schutzvorkehrungen gegen Diebstahl und Verlust seines Montagematerials und -gerätes zu treffen. Diesem Ziel dient u.a. auch die Pflicht, die Werkzeuge dauerhaft zu kennzeichnen.

Sollte ein Diebstahl bzw. Verlust von Montagematerials vorliegen, so ist unverzüglich der Werkschutz darüber in Kenntnis zu setzen.

4 Arbeitssicherheit

Alle durchzuführenden Arbeiten auf dem Werksgelände von FW sind unter Einhaltung des Arbeitsschutzgesetzes, der weiteren einschlägigen Gesetze, Verordnungen, technischen Regeln und des Regelwerks der Deutschen Gesetzlichen Unfallversicherung (DGUV) abzuwickeln.

Der Auftragnehmer hat vor Aufnahme der Arbeiten für die Tätigkeiten seiner Beschäftigten, eine Gefährdungsbeurteilung zu erstellen und selbstständig zu prüfen, welche Gefährdungen auftreten können und welche Maßnahmen erforderlich sind, um die Arbeiten sicher zu verrichten. Hierbei sind auch Gefährdungen gegenüber Dritten zu betrachten. Gefährdungen durch die Prozesse und Anlagen des AG sind bei diesem zu erfragen und in der Gefährdungsbeurteilung zu berücksichtigen.

Die Gefährdungsbeurteilung ist auf Verlangen des Auftraggebers vorzulegen.

Verzögerungen in der Projektabwicklung bzw. Ansprüche aus Wirtschafts- und Gesundheitsschäden, die aufgrund einer fehlenden Gefährdungsbeurteilung bzw. einem Missachten des Absatz 1 dieses Kapitels resultieren, gehen zu Lasten des Auftragnehmers.

Die FW-Geschäftsleitung oder ihre Beauftragten haben das Recht, Personen die gegen staatliche, berufsgenossenschaftliche und FW-eigene Arbeitsschutzregelungen verstoßen, unverzüglich vom Gelände zu verweisen. Daraus entstehende Kosten und dadurch bedingter Terminverzug gehen zu Lasten des jeweiligen Auftragnehmers.

4.1 Besondere Gefahren

4.1.1 Flüssigeisen

Erhebliche Verletzungsgefahren gehen vom flüssigen Eisen aus. Bei Temperaturen zwischen 1400 und 1500 °C sind Verbrennungen mit schweren bis tödlichen Folgen möglich. Alle Mitarbeiter haben daher von Öfen, Fahrzeugen, Formen und Gefäßen mit Flüssigeisen einen möglichst großen Sicherheitsabstand einzuhalten oder besondere Maßnahmen zu ergreifen (z.B. Abschirmung, Persönliche Schutzausrüstung, spezielle Arbeitskleidung).

4.1.2 Feinstaub

Auf dem gesamten Werksgelände ist mit dem Auftreten quarzhaltiger Feinstäube zu rechnen. Diese können eine Gesundheitsgefährdung für alle Mitarbeiter darstellen. An besonders staubbelasteten Arbeitsplätzen sind daher Feinstaubmasken (mindestens Stufe FFP2) zu tragen. Grundsätzlich sind Staubaufwirbelungen bei der Durchführung von Arbeiten zu verhindern.

4.1.3 Lärm

In den Betrieben sind Lärmbereiche mit Beurteilungspegeln von mehr als 85 dB(A) ausgewiesen. Hier ist das Tragen von Gehörschutz für die Mitarbeiter verpflichtend.

4.1.4 Herumfliegende Fremdkörper

Durch Flüssigeisenspritzer, spanende Bearbeitung, aufgewirbelte Stäube usw. ist an vielen Stellen mit Verletzungsgefahren für die Augen durch Fremdkörper zu rechnen. Das Tragen von Schutzbrillen ist

in allen Produktionsbereichen und Werkstätten vorgeschrieben, auf den Verkehrswegen im Freien wird das Tragen der Schutzbrille empfohlen.

4.1.5 Verkehr

Aufgrund des starken Verkehrsaufkommens (besonders Stapler) ist auf den innerbetrieblichen Verkehrswegen erhöhte Aufmerksamkeit geboten.

Besondere Beachtung gilt der Vorfahrtsregelung auf dem Werksgelände, da die Flüssigeisenstapler und Eisenbahn ausschließlich Vorfahrt haben.

4.2 Verantwortlichkeit

Für die Veranlassung und Durchführung der Arbeitssicherheitsmaßnahmen ist der Auftragnehmer in seinem Arbeitsbereich verantwortlich. Dies bezieht sich auf die Mitarbeiter und auf die verwendeten Einrichtungen, Maschinen, Geräte, Werkzeuge, Stoffe und persönlichen Schutzausrüstungen. Darüber hinaus hat der Auftragnehmer dafür zu sorgen, dass die Vorschriften und Anweisungen eingehalten werden. Weigert sich der verantwortliche Montageleiter, die geforderten Maßnahmen unverzüglich durchzuführen, so hat der Auftraggeber das Recht, diese zu Lasten des betreffenden Auftragnehmers ausführen zu lassen.

Der Auftragnehmer bzw. die von ihm für die Abwicklung des Auftrages benannte verantwortliche Person (Montageleiter) sowie ggf. seine Fachkräfte für Arbeitssicherheit und Sicherheitsbeauftragten haben mit der Abteilung Arbeitssicherheit zusammenzuarbeiten und den von dort erteilten Anweisungen zur Beseitigung von Unfallgefahren Folge zu leisten.

Der Auftragnehmer hat Bau- und Montagearbeiten sowie Demontagearbeiten, deren Umfang 10 Arbeitsschichten übersteigen, rechtzeitig vor ihrem Beginn seiner zuständigen Berufsgenossenschaft anzuzeigen (DGUV Vorschrift 38). Die Vergabe von Teilleistungen an Subunternehmen entbindet nicht von der Anzeigepflicht. Eine Kopie der Anzeige ist dem zuständigen Projektleiter des Auftraggebers zu übermitteln.

Wird vom Koordinator des Auftraggebers eine Baustellenordnung erlassen, so ist diese zu beachten (Muster s. Anlage).

Der verantwortliche Montageleiter oder sein Vertreter und mindestens ein ausgebildeter Sicherheitsbeauftragter sowie Ersthelfer müssen auf der Baustelle anwesend sein. Eine Firmenarbeitsgemeinschaft (ARGE) wird als eine Firma angesehen.

4.3 Zusammenarbeit nach DGUV Vorschrift 1 § 6

Alle auf dem Werksgelände durchzuführenden Arbeiten werden von der auftragserteilenden Abteilung der Fritz Winter GmbH & Co. KG koordiniert. Der Koordinator (Projektleiter) ist im Auftrag schriftlich benannt, sollte dies nicht der Fall sein, so ist immer der Anforderer der auftragserteilenden Abteilung der Koordinator.

Für Arbeiten, bei denen zur Vermeidung einer möglichen gegenseitigen Gefährdung von Mitarbeitern mehrerer Firmen eine Abstimmung erforderlich ist - z.B. Arbeiten übereinander, Heiarbeiten, Kranarbeiten - hat der Auftragnehmer vor Aufnahme der Arbeiten eine Abstimmung mit dem Koordinator durchzufhren. Diese Regelung entbindet den Auftragnehmer weder von seiner Aufsichtspflicht gegenber Mitarbeitern noch von seiner Verpflichtung, sich zur Vermeidung einer gegenseitigen Gefhrdung mit den anderen anwesenden Unternehmen unmittelbar abzustimmen.

Die Fremdfirmenmitarbeiter drfen nicht mit FW-Mitarbeitern zu gemeinsamen Arbeitsgruppen zusammengefasst werden. Lsst sich eine rumliche und zeitliche Zusammenarbeit nicht vermeiden, muss darauf geachtet werden, dass Arbeitsanweisungen nur von dem jeweils zustndigen Vorgesetzten an seine Mitarbeiter gegeben werden.

Der Koordinator hat, soweit es zur Gewhrleistung der Arbeitssicherheit erforderlich ist, Weisungsbefugnis gegenber den Mitarbeitern des Auftragnehmers.

4.4 Arbeitsschutzvorschriften

Jeder Auftragnehmer hat seine Mitarbeiter im erforderlichen Umfang, -mindestens vor Aufnahme der Ttigkeiten - ber die Gefhrdungen und Schutzmanahmen zu unterweisen. Bei Montagearbeiten ist eine Montageanweisung nach DGUV Vorschrift 38 "Bauarbeiten" vom Auftragnehmer anzufertigen. Der Montageleiter hat fr die Beachtung dieser Anweisung zu sorgen.

4.5 Erste Hilfe

Eine bersicht der Notrufnummern ist in Kapitel 8 Kontakte dargestellt.

Davon unabhngig ist jeder Auftragnehmer verpflichtet,

- in ausreichender Zahl eigene Ersthelfer einzusetzen (mindestens ein Mitarbeiter nach DGUV Vorschrift 1 § 26),
- bei kleineren Verletzungen, den Transport und die Begleitung seiner Mitarbeiter sicherzustellen.

4.6 Unfallmeldungen

Alle Verletzungen sind grundstzlich in der Sanittsstation zu melden. Verletzungen, die zu einer Arbeitsunterbrechung fhren, sind schriftlich zu registrieren, um den Versicherungsschutz des Arbeitnehmers sicherzustellen. Bei Verletzungen, die eine Arbeitsunterbrechung von mehr als 3 Tagen verursachen, hat der jeweilige Auftragnehmer die Meldung an seine Berufsgenossenschaft eigenverantwortlich vorzunehmen.

Achtung: Bei meldepflichtigen Arbeitsunfllen ist die Abteilung Arbeitssicherheit unverzglich telefonisch und spter schriftlich unter Angabe von Name, Unfallzeit, Unfallort und detailliertem Unfallhergang zu informieren.

Bei schweren oder tdlichen Unfllen sind unverzglich die Geschftsfhrung und die Abteilung Arbeitssicherheit zu verstndigen.

4.7 Arbeitsschutzmaßnahmen

Die folgenden Verhaltensregeln sind vom Auftragnehmer zu beachten.

4.7.1 Allgemein

Alle vom Auftragnehmer eingesetzten Arbeits- und Betriebsmittel und Schutzausrüstungen müssen gemäß den einschlägigen Vorgaben geprüft sein. Entsprechende Nachweise sind zur Einsichtnahme bereit zu halten.

4.7.2 Verhalten auf dem Werksgelände

Unter allen Umständen ist das unberechtigte Betätigen von Schaltgeräten und Armaturen zu unterlassen. Rüst-, Instandhaltungs- und Reinigungsarbeiten an Arbeitsmitteln während des Betriebs sind grundsätzlich verboten. Vor Beginn solcher Arbeiten ist jede Energiequelle so zu sichern, dass ein unbeabsichtigtes oder unbefugtes Ingangsetzen ausgeschlossen ist. Manipulationen von Schutzeinrichtungen sind verboten und werden nicht geduldet.

Manipulation ist kein Kavaliersdelikt.

Das Betreten von Montage-, Lager- und Bauplätzen fremder Firmen sowie das Betreten fremder Montagestellen, Bau- und Montagegerüsten ist unbefugten Personen wegen der damit verbundenen Unfallgefahr verboten.

Ist das Betreten von Montagestellen oder im Betrieb befindlicher Anlagen unumgänglich (z.B. um zu den eigenen Montagestellen zu gelangen), so ist vorher die Zustimmung des Montageleiters der betreffenden Firma bzw. der Betriebsleitung einzuholen. Fremde Gerüste, Krananlagen, Baustellen-Aufzüge, Bagger, Fahrzeuge etc. dürfen ohne vorherige Vereinbarung mit dem Besitzer nicht benutzt werden. Dasselbe gilt für die zur eigenen Ausrüstung des Auftragnehmers gehörenden Krananlagen, sonstige Hebezeuge, Maschinen, Geräte und dergleichen. Jeder Besitzer von gefahrbringenden Maschinen und Geräten hat die unbefugte Benutzung zuverlässig zu verhindern.

4.7.3 Persönliche Schutzausrüstungen

Für die Arbeiten hat der Auftragnehmer sein Personal mit allen notwendigen persönlichen Schutzausrüstungen auszustatten. Er hat dafür zu sorgen, dass seine Mitarbeiter die Körperschutzartikel und die Schutzkleidung tragen und sachgerecht benutzen.

Achtung: Schutzhelm und Sicherheitsschuhe müssen auf dem gesamten Werksgelände getragen werden, Schutzbrillen in allen Produktionsbereichen und Werkstätten.

Bei Arbeiten in Flüssigisenbereichen ist eine Arbeitskleidung zu tragen, die mindestens die Schutzstufe E2 gemäß DIN EN 11612 erfüllt.

Auf erhöhte Sichtbarkeit der Arbeitskleidung ist zu achten.

In einigen Betriebsstätten ist darüber hinaus Gehörschutz erforderlich.

4.7.4 Schutzrüstungen, Abdeckungen und Absperrmaßnahmen

Der Auftragnehmer ist dafür verantwortlich, dass der gesamte Bereich seiner Bau- und Montagestelle auch bei vorübergehender Abwesenheit der Mitarbeiter so gesichert ist, dass keinerlei Gefährdungen gegeben sind.

Dies ist besonders zu beachten bei Bau- und Montagearbeiten über offenen Gruben, mit Gitterrosten belegten Bühnen und Laufstegen, Steigleiterschächten sowie auf Decken, die durch ihre Beschaffenheit keinen ausreichenden Schutz gegen das Herabfallen von Teilen wie Schrauben, Werkzeugen, Schweißelektroden usw. bieten. Als Sicherheitsmaßnahmen kommen u.a. in Frage: Abdeckungen, Schutzrüstungen, Absperrungen und das Aufstellen von Posten.

Die verantwortliche Aufsichtsperson des jeweiligen Unternehmens muss prüfen und entscheiden, welche Maßnahmen ausreichenden Schutz gewährleisten. Arbeiten Firmen räumlich übereinander, so muss die jeweils oben arbeitende Firma eine sichere Abdeckung für den unteren Bereich stellen.

Hebt ein Auftragnehmer Abdeckungen oder Gitterroste auf, dann hat er für die sichere Absperrung der entstandenen Öffnung zu sorgen (Flutterband ist nicht zulässig). Er hat sich ferner davon zu überzeugen, dass die Nachbarroste der Öffnung fest verankert sind. Die Öffnungen sind so bald wie möglich wieder mit den Abdeckungen vorschriftsmäßig zu schließen bzw. die Gitterroste zu klammern.

Bei Dunkelheit hat der Auftragnehmer eine geeignete Baustellenbeleuchtung vorzusehen.

4.7.5 Gerüste und Leitern

Gerüste sind gemäß der TRBS 2121 Teil 1 zu errichten. Vor der Benutzung eines Gerüsts ist zu prüfen, ob es für den vorgesehenen Verwendungszweck und für die zu erwartende Belastung geeignet ist. Dies ist besonders zu beachten, wenn die Gerüste von anderen Firmen mitbenutzt werden. Vor der erstmaligen Benutzung ist eine Abnahmeprüfung durch eine befähigte Person des Gerüsterstellers durchzuführen. Über die Abnahmeprüfung ist eine Bescheinigung auszustellen und an den zuständigen FW-Koordinator auszuhändigen. Nach der durchgeführten Abnahmeprüfung ist durch den Gerüstersteller eine Gerüstfreigabebescheinigung am Gerüstzugang anzubringen.

Leitern sind entsprechend ihrem Einsatzort auszuwählen und nur in sicherem Zustand zu verwenden. Beim Einsatz von Leitern ist die TRBS 2121 Teil 2 zu beachten. Beschädigte Leitern sind unverzüglich vom Werksgelände zu entfernen.

4.7.6 Druckgasflaschen

Gasflaschen aller Art sind durch geeignete Maßnahmen gegen Umfallen zu sichern und bei Nichtgebrauch und beim Transport mit Schutzkappe zu versehen. Das gilt auch für vorübergehend abgestellte Flaschen. Sie dürfen nicht der Sonne oder sonstigen Wärmeeinflüssen ausgesetzt werden. Leere Flaschen aus dem Gebäude entfernen. An Fahrwegen für Flüssigeisentransporte dürfen keine Druckgasflaschen abgestellt oder verwendet werden.

4.7.7 Gefahrstoffe

Der Einsatz von sehr giftigen, giftigen, krebserzeugenden, fruchtbarkeitsschädigenden und erbgutverändernden Stoffen bedarf grundsätzlich der Freigabe durch SC-SU/AS.

Das Lagern und Verwenden von Gefahrstoffen z.B. (Lacke und Lösemittel, brennbare Flüssigkeiten) innerhalb des Werksgeländes ist nur mit Absprache möglich. Der Auftragnehmer ist verpflichtet, die einzelnen Sicherheitsdatenblätter zu jeder Zeit in der Nähe der Einsatzstelle vorzuhalten. Bei der Verarbeitung bzw. Benutzung von Lacken, Lösemitteln, Klebern usw. ist zu beachten, dass deren Dämpfe in der Regel schwerer als Luft sind. Deshalb ist vor Aufnahme der Arbeiten mit den genannten Stoffen die Sauerstoffverdrängung und Brandgefahr im Arbeitsumfeld zu beachten (Vertiefungen).

4.7.8 Krane, Hebezeuge, Transportgeräte und Flurförderzeuge

Mobilkrane dürfen auf dem Werksgelände nur eingesetzt werden, wenn sie den Bestimmungen der DGUV Vorschrift 52 "Krane" entsprechen. Die Prüfbücher (bzw. Kopien) der eingesetzten Krane sind jederzeit zur Einsichtnahme bereitzuhalten. Im Bereich von Hochspannungsleitungen ist der notwendige Sicherheitsabstand einzuhalten.

Aufzüge dürfen zur Personenbeförderung nur verwendet werden, wenn sie hierfür freigegeben und gekennzeichnet sind. Die geltenden Bestimmungen der Betriebssicherheitsverordnung sind zu beachten. Bei Materialaufzügen müssen Sicherheitsabsperren vorhanden sein und entsprechend bedient werden.

Das Befördern von Personen mit Personenaufnahmemitteln und das Arbeiten von diesen Personenaufnahmemitteln aus ist unter Beachtung der Bestimmungen der TRBS 2121 Teil 4 gestattet. Das Mitfahren auf und das Verweilen unter schwebenden Lasten ist verboten.

Bei Benutzung von Hebezeugen ist der Auftragnehmer für die ordnungsgemäße Handhabung eigener und beigestellter Geräte sowie für alle Schutzvorrichtungen und -vorkehrungen allein verantwortlich. Bei Mängeln und Verdacht von Mängeln muss er die Weiterverwendung unterbinden.

Krane, Hubarbeitsbühnen, Gabelstapler und sonstige Flurförderzeuge dürfen nur von Personen mit entsprechender Ausbildung benutzt werden, die mindestens 18 Jahre alt sind, körperlich und geistlich geeignet und einen schriftlichen Fahrauftrag haben.

Mobilkrane, Hubarbeitsbühnen, Gabelstapler und sonstige Flurförderzeuge (auch Mietgeräte) sind mit in den Fahrtrichtungen wirkenden Beleuchtungseinrichtungen (Scheinwerfer) auszurüsten. Ist durch diese die Fahrzeug-Kontur (nach vorne, hinten und zur Seite) nur unzureichend abgebildet sind zur Erhöhung der Sichtbarkeit zusätzliche Positionsleuchten oder Reflexstreifen (gelb oder weiß) anzubringen.

Der Einsatz von Fahrzeugen mit Gasantrieb (Flüssiggas oder Erdgas) ist auf dem Werksgelände nicht zulässig.

Fahrzeuge mit Verbrennungsmotor dürfen innerhalb von Gebäuden nur mit dem Stand der Technik entsprechenden Abgasreinigungseinrichtungen betrieben werden.

4.7.9 Arbeiten unter erschwerten Bedingungen

Arbeiten im Schmelzbetrieb sind nur nach vorheriger Absprache mit dem Schichtleiter erlaubt. Bei Arbeiten im Schmelzbetrieb, in Formereien, Sandaufbereitungsanlagen und Kellern sind CO-Warngeräte mitzuführen. Diese sind vom Auftragnehmer selbst zu stellen. Entsprechende Warnbeschilderungen sind unter allen Umständen zu beachten.

Bei Arbeiten unter erschwerten Bedingungen (z.B. enge Räume, Behälter) ist in besonderem Maße auf die Sicherheit des ausführenden Personals zu achten.

Bei allen Arbeiten mit Atemschutzgeräten muss mindestens ein Sicherungsposten mit entsprechender Ausrüstung aufgestellt werden.

Beim Arbeiten an und im Inneren von Kesseln und Behältern dürfen elektrische Geräte und Beleuchtungseinrichtungen nur mit Kleinspannungen oder mit außerhalb der Behälter stehenden Trenntrafos gemäß den VDE-Bestimmungen betrieben werden.

Besteht bei einer Tätigkeit eine Absturzgefahr von mehr als 1,0 m Höhe, sind Schutzmaßnahmen erforderlich. Können keine Geländer, Gerüste, Fangnetze oder Arbeitsbühnen zum Einsatz kommen, muss mit einer für die Arbeiten geeigneten Schutzausrüstung gegen Absturz gearbeitet werden. Die Schutzausrüstung muss über ein zugelassenes Verbindungsmittel, Falldämpfer, Seilkürzer oder

Höhensicherungsgerät mit einem ausreichend stabilen Anschlagpunkt (mindestens 10 kN) verbunden werden. Die Verbindung zwischen Anschlagpunkt und Mitarbeiter ist so kurz wie möglich zu halten (kein Schlaufseil); die mögliche Fallhöhe ist zu berücksichtigen.

4.7.10 Einzelarbeiten mit Gefährdungen

Einzelarbeiten mit Gefährdungen sind nach Möglichkeit auszuschließen.

Lässt es sich nicht vermeiden, dass ein Mitarbeiter Arbeiten alleine durchführt (d. h., dass andere Mitarbeiter keinen Sichtkontakt zu ihm haben) und er bei diesen Arbeiten Gefährdungen ausgesetzt ist, ist ein Personen Notsignal Gerät mitzuführen.

Der Vorgesetzte hat dafür zu sorgen, dass ein Gerät zur Verfügung steht, wenn Arbeiten alleine durchgeführt werden bei denen Gefährdung vorliegen. Der Vorgesetzte hat sicherzustellen, dass seine Mitarbeiter mit der Bedienung des Gerätes vertraut und unterwiesen sind.

4.7.11 Alkohol, Medikamente und sonstige Rauschmittel

Auf dem gesamten Werksgelände (einschließlich der Parkplätze) besteht ein umfassendes Alkohol- und Drogenverbot. Dies bedeutet, es ist verboten, das Werksgelände unter Einfluss von Alkohol, Drogen jeglicher Art oder Medikamenten, welche die Reaktion oder die Sinne beeinträchtigen können zu betreten, vorgenannte Substanzen in jeglicher Form zu sich zu nehmen, bei sich zu tragen oder anderen zugänglich zu machen. FW behält sich vor, um Drogen-/Alkoholmissbrauch vorzubeugen, stichprobenartige Drogen-/ Alkoholtests bei den Arbeitnehmern des AN durchzuführen.

Der AN verpflichtet sich, nur solche Arbeitnehmer bei FW einzusetzen, die solchen Tests vorbehaltlos zustimmen, und die sich auf Verlangen von FW durch den Werksarzt ärztlich untersuchen lassen, sofern dafür ein berechtigter Anlass vorliegt und kein Gesundheitsnachteil zu befürchten ist. Die durch den Test anfallenden Kosten trägt FW. Die Pflicht des AN erstreckt sich zudem darauf, nur solche Arbeitnehmer einzusetzen, die den Betriebsarzt insoweit von der Schweigepflicht entbinden, als das Untersuchungsergebnis Einfluss auf die Erfüllung ihrer Einsatzfähigkeit haben kann. Der AN stimmt zu, dass ein positiver Drogen- oder Alkoholtest zu einem sofortigen Ausspruch eines Werksverbotes für den betroffenen Arbeitnehmer führt. Vertragliche Konsequenzen behält sich FW in diesem Falle vor.

4.7.12 Asbest und andere künstliche Mineralfasern

Die Verwendung oder Verarbeitung von Asbest bzw. asbesthaltigen Stoffen ist verboten. Beim Einbau von künstlichen Mineralfasern (KMF) muss der Kanzerogenitätsindex > 40 eingehalten werden. Der Ausbau bzw. Abbruch und die Entsorgung von Produkten aus Asbest bzw. künstlichen Mineralfasern ist unter Einhaltung der entsprechenden Bestimmungen (TRGS) vorzunehmen.

4.7.13 Gefahren durch Altlasten

Durch Altlasten können Böden und Gebäudeteile mit giftigen Stoffen (z.B. TNT) verunreinigt sein. Auf die Einhaltung besonderer Arbeitshygiene ist dabei zu achten.

4.8 Atenschutz

Der Auftragnehmer hat dafür zu sorgen, dass seine Mitarbeiter die Voraussetzungen zum Tragen von Atemschutz erfüllen. Er hat diejenigen Mitarbeiter, die die Bedingungen nicht einhalten, ausdrücklich anzuweisen, keine Arbeiten unter Atemschutz auszuführen.

4.9 Arbeiten an der Eisenbahnanlage

Vor Beginn, auch bei kurzfristigen Arbeiten in den Gleisanlagen oder in deren unmittelbarer Nähe muss der Eisenbahnbetriebsleiter (siehe Kapitel 8.2) der Fritz Winter GmbH & Co. KG zugestimmt haben, damit die erforderlichen Sicherungsmaßnahmen eingeleitet werden können.

Verankerung an Schienen und Schwellen anzubringen, ist verboten. Beim Elektro-Schweißen darf das Massekabel auf keinen Fall an die Schienen angeschlossen werden!

Baustoffe, Gerüste o.ä. sind so zu lagern oder aufzustellen, dass der Rangierweg und der lichte Raum (2,5 m von Mitte Gleis) mit Sicherheit freigelassen und die Sicht nicht beeinträchtigt wird.

Bei allen Arbeiten im Gleisbereich ist den Mitarbeitern Warnkleidung zur Verfügung zu stellen. Die Warnkleidung muss von den Mitarbeitern getragen werden. Bei schlechter Sicht (z.B. starkem Nebel) sind die Arbeiten am Gleis sofort einzustellen, wenn die Sicherheit der Arbeitenden gefährdet sein könnte.

5 Brandschutz

5.1 Vorbeugender Brandschutz

Jeder Auftragnehmer ist verpflichtet, den Arbeitsplatz so zu gestalten, dass nur ein Minimum dringend erforderlicher brennbarer Stoffe vorhanden ist.

Sämtliche Brandschutztüren sind ständig geschlossen zu halten, soweit es sich nicht um Türen mit zugelassener Feststellanlage handelt, die im Brandfall automatisch schließen.

Jeder Mitarbeiter ist verpflichtet, mit Zündmitteln, Feuer und Geräten für Licht, Kraft und Wärme sorgfältig umzugehen. Derartige Zündquellen sowie leicht entzündliche Stoffe sind so zu behandeln und zu verwahren, dass Brände verhütet werden. Hierbei sind insbesondere die Vorschriften der Berufsgenossenschaft zu beachten.

Das Verbot für Feuer, offenes Licht und Rauchen in entsprechend gekennzeichneten Räumen ist unbedingt einzuhalten (siehe 3.3).

Verantwortliche Personen (z.B. bauleitende Monteure, Kolonnenführer) haben sich vor Aufnahme der Arbeit darüber zu informieren, wie im Falle eines Brandes eine sofortige Brandbekämpfung vorgenommen werden kann.

Bei Arbeiten mit leicht entzündlichen Stoffen (z.B. Benzin, Spiritus oder andere Lösemittel) sowie beim Abfüllen und Reinigen von Werkstücken und dgl. sind offenes Feuer, offenes Licht und Rauchen verboten. Werkzeuge, die zu Funkenbildung führen können, dürfen nicht verwendet werden.

Das Hineinleuchten in Kessel, Tanks, Fässer, Kanäle usw. ist nur mit elektrischen Leuchten zulässig, die den VDE-Vorschriften entsprechen.

Bei Benutzung von Öfen und Raumheizgeräten auf Baustellen, in Baubaracken und Bauwagen ist wegen der Brandgefahr besondere Vorsicht geboten. Nach Arbeitsende sind diese sicher abzuschalten und vom Netz zu trennen. Brennbare Abfälle sind in die dafür vorgesehenen Behälter zu werfen.

Bei Heißenarbeiten sind die Bestimmungen in Kapitel 3.3 zu beachten.

5.2 Abwehrender Brandschutz

Wer den Ausbruch eines Schadenfeuers bemerkt, **ist verpflichtet**, unverzüglich Feuermeldung auszulösen, die Werkfeuerwehr zu benachrichtigen und mit vorhandenem Feuerlöschgerät das Feuer zu bekämpfen. Bis zur Entlastung durch das Brandschutzpersonal ist die Brandbekämpfung fortzusetzen. Insbesondere ist die Brandausweitung zu verhindern. Große Brände sind neben der noch möglichen Brandbekämpfung auf jeden Fall unter Beobachtung zu halten.

Hinweis: Die Personenrettung hat gegenüber der Brandbekämpfung Vorrang!

Benutzte FW-Handfeuerlöscher sind nach erfolgtem Einsatz der Werkfeuerwehr/Pforte zu übergeben.

6 Elektrische Anlagen

Alle im Bereich elektrischer Anlagen beschäftigten Personen müssen vor Beginn der Arbeit durch den für die Durchführung der Arbeit Verantwortlichen über die Gefahren belehrt und eingewiesen werden. Die Befolgung der Anordnungen ist zur Pflicht zu machen. Die Belehrung über die besonderen Gefahren ist bei länger dauernden Arbeiten und bei Änderung der Arbeitsbedingungen zu wiederholen.

Für die Stromversorgung der Baustelle, die Verlegung, Errichtung und Unterhaltung von Zuleitungen bis zur Hauptanschluss-Stelle ist eine Absprache mit dem FW-Ansprechpartner erforderlich.

Für den vorschriftsmäßigen Zustand einschließlich der regelmäßigen Prüfungen gemäß DGUV Vorschrift 3 sowie die fachgerechte Benutzung der elektrischen Einrichtungen einschließlich der Hauptanschluss-Stellen sind die Auftragnehmer jeweils selbst verantwortlich. Sie dürfen mit Änderungs- und Instandsetzungsarbeiten an diesen Einrichtungen **nur entsprechend befähigte Personen** betrauen.

6.1 Kabel im Erdreich

Das Eintreiben von Pfählen, Eisenstangen und dergleichen ins Erdreich sowie das Ausheben von Gruben und Gräben mit einer Tiefe von mehr als 0,5 m bedarf einer schriftlichen Freigabe durch den Fachbeauftragten des Auftraggebers. Freigelegte oder durch Erdaushub beschädigte Kabel sind unverzüglich zu melden. Bis zum Eintreffen einer Elektrofachkraft des Auftraggebers ist die Schadensstelle abzugrenzen und gegen Annäherung von Personen und Fahrzeugen zu schützen.

6.2 Freileitungen, Schleifleitungen und E-Betriebsräume

Im Bereich von Freileitungen dürfen vom Auftragnehmer keine Masten und Leitern von mehr als 2,5 m Höhe aufgestellt, keine Materialien mit einer Lagerhöhe von mehr als 2,5 m gelagert und keine Fahrzeuge oder mobile Kräne mit einer Höhe von mehr als 4 m bewegt werden. Bei Aufenthalt und Verkehr unter und in der Nähe von elektrischen Frei- und Schleifleitungen sowie in abgeschlossenen E-Betriebsräumen sind die VDE-Vorschriften einzuhalten.

6.3 Beleuchtung

Die der allgemeinen Beleuchtung dienenden Leuchten dürfen unter keinen Umständen demontiert und zur Arbeitsplatzbeleuchtung herangezogen werden. Für die Arbeitsplatzbeleuchtung hat der Auftragnehmer selbst zu sorgen. Geeignete Leuchten können ggf. entliehen werden.

6.4 Elektrische Geräte, Anschlussleitungen und Kabel

Sofern der Auftragnehmer eigene elektrische Maschinen, Geräte, Leitungen oder Kabel verwendet, ist er für diese Arbeitsmittel als Betreiber entsprechend VDE und DGUV Vorschrift 3 verantwortlich. Seine Arbeitsmittel müssen den gültigen Regeln und Vorschriften entsprechen und regelmäßig durch eine befähigte Person überprüft sein. Defekte Geräte sind sofort aus dem Verkehr zu ziehen.

7 Aufstellen eines Containers

Während der Zeit der Bauausführung besteht in Absprache mit dem FW-Ansprechpartner die Möglichkeit, einen Container auf dem Baugelände aufzustellen. Die Nutzung des Containers ist ausschließlich zu dem Zwecke der Lagerung von Arbeitsmitteln und Materialien des Auftragnehmers gestattet.

Der Container ist mit einer „Container-Genehmigung“ (s. Anlage) zu kennzeichnen. Dieser ist geschützt und gut sichtbar von außen an dem Container zu befestigen.

Der Freigabebeschein Container kann von dem FW-Ansprechpartner ausgestellt werden.

Gefahrstoffe, wassergefährdende sowie leicht brennbare Arbeitsstoffe dürfen nur mit Genehmigung des Auftraggebers in dem Container gelagert werden.

Nach Beendigung des Auftragsverhältnisses verpflichtet sich der Auftragnehmer, den von ihm aufgestellten Container spätestens nach 10 Werktagen von dem Werksgelände des Auftraggebers zu entfernen und die Nutzungsfläche in ordnungsgemäßem Zustand zurückzugeben. Von dem Auftragnehmer oder seinen Erfüllungsgehilfen schuldhaft verursachte Beschädigungen der Nutzungsfläche sind zu beseitigen. Nach Entfernung des Containers ist die Nutzungsfläche durch den weisungsbefugten Koordinator abzunehmen.

8 Kontakte

8.1 Postanschrift

Fritz Winter
Eisengießerei GmbH & Co. KG
Albert-Schweitzer.-Str. 15
35260 Stadtallendorf

8.2 Standort spezifische Kontakte

Standort	Notruf, Erste Hilfe	Feuer, Störfälle	Sonstige
Fritz Winter Eisengießerei GmbH & Co. KG Albert-Schweitzer-Str. 15 35260 Stadtallendorf Deutschland	Intern: 200 Extern: 06428-78200	Intern: 400 Extern: 06428-78400	Vorwahl: 06428-78 Telefonzentrale: -0 Sanitäter: -160 Werkschutz/Pforte: -201 Leiter Werkschutz: -6410 Arbeitssicherheit: -473/-962 Umweltschutz: -375/-142 Gefahrgutbeauftragter: -442 Eisenbahnbetriebsleiter: -492/-335 Hauptmagazin: -6259/-582
Fritz Winter Eisengießerei GmbH & Co. KG Rheinstraße 19 35260 Stadtallendorf Deutschland	Intern: *292 Extern: 112	Intern: *292 Extern: 112 *292 = Weiterleitung auf die 112 von nicht amtsberechtigten Telefonen	Pforte: 06428-780
Fritz Winter Eisengießerei GmbH & Co. KG Industriestraße 1 35315 Homberg Deutschland	Notruf: 112 Erste Hilfe: 160	112	Pforte: 06428-780
Fritz Winter Eisengießerei GmbH & Co. KG Bürgerweg 1 35321 Laubach Deutschland	Notruf: 112 Erste Hilfe: 21	112	Werkschutz/Pförtner: 06405/828-1
Ringhotel Parkhotel Stadtallendorf Schillerstraße 1 und 8 35260 Stadtallendorf Deutschland	112	112	Rezeption: 06428-7080



8.3 Für das Unternehmen zuständigen Stellen

Berufsgenossenschaft Holz und Metall

Bezirksverwaltung Mainz
Postfach 37 60
55027 Mainz
Telefon: 06131/802-0

Staatliches Amt für Arbeitsschutz

Regierungspräsidium Gießen
Dezernat 25.1
Südanlage 17
35390 Gießen
Telefon: 0641/303-0

Staatliches Amt für Umweltschutz

Regierungspräsidium Gießen
Dezernat 42.1
Marburger Str. 91
35396 Gießen
Telefon: 0641/303-0



integriert. innovativ. international.

Impressum

Arbeitsordnung für Fremdfirmen

Bearbeitung: SC-SU, Arndt Bäumel

Stand: Neufassung 30.11.2017